

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 623/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilse L. [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. März 1977 durch die Richter Dr. Mann, Zorn, Renkel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
4. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, nach Art. III
Nr. 2 Abs. 3 BRG-Schluss seien die Entscheidungsgremien im
Überleitungsverfahren an die Feststellung gebunden, der Verfolgte
sei seit einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich nicht mehr
arbeitsfähig (§ 79 Abs. 1 BRG). Das wirft keine ungeklärten
Rechtsfragen auf; es entspricht der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs (Beschluss vom 20. Dezember 1974 - IX 20 621/75).

Weiterhin billigt das Berufungsgericht die ablehnende Ent-
scheidung der Behörde über einen Abhilfetrug der Klägerin
zu eben diesem Punkt. Das veranlaßt ebenfalls nicht die Zu-
lassung der Revision. Die Ermessensentscheidung der Behörde

16

- 3 -

und ihre Würdigung durch das Berufungsgericht weichen
nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und
werfen auch sonst keine Rechtsfrage auf, die nach § 219
Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Dr. Thasen

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)